

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau

Aufstellung des Bebauungsplans „Nordwestlich der Apfelstraße“ in der Gemarkung Birkenau

hier: Bekanntmachung über die wesentlichen Gründe, nach denen das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 fortgesetzt wird sowie Bekanntmachung über die Durchführung einer erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 10.10.2023 beschlossen hat, von der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2022 beschlossenen Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB abzusehen. Grund dessen war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023, in dem das Gericht erkannt hat, dass die Anwendung des § 13b BauGB nicht mit Europarecht vereinbar ist (BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil v. 18. Juli 2023). Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs dürfen nach diesem Urteil nicht mehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung überplant werden; § 13b BauGB darf seither wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewandt werden. Da die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB beschlossen hatte, wurde dem Verfahren durch das Urteil des BVerwG die Rechtsgrundlage entzogen und in der Folge konnte das Aufstellungsverfahren so nicht weitergeführt werden.

Mit der Einführung des § 215a BauGB zum 01.01.2024 wurde Rechtsklarheit geschaffen hinsichtlich des weiteren Umgangs mit Planverfahren, die auf der Grundlage des § 13b BauGB begonnen wurden; zugleich wurde § 13b BauGB klarstellend aufgehoben.

Nach § 215a BauGB haben die Gemeinden eine umweltrechtliche Vorprüfung umzusetzen. Sollten sich hieraus Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, muss eine vollständige Umweltprüfung nachfolgen. Die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bleiben nur dann bestehen, wenn die Gemeinde auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Nur dann kann das Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB fortgesetzt werden.

Zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens wurde alsdann eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und es wird bekannt gemacht, dass die Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Es ist daher festzustellen, dass § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB entsprechend angewendet werden können, das weitere Aufstellungsverfahren kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 fortgesetzt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Folgende wesentliche Gründe, nach denen das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 fortgesetzt wird, werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

- a) bei den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten;

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht berührt;
- c) zu den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten;
- d) bei den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten;
- e) bei der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten;
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, ist angemessen in der Planung berücksichtigt;
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), werden durch den Bebauungsplan nicht berührt;
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht gefährdet oder negativ beeinträchtigt;
- i) bei den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten;
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sind keine Auswirkungen zu erwarten aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i;
- k) für die in den ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB genannten Belange wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Die Erheblichkeitsschwelle wird bei keinem der betrachteten Schutzgüter überschritten, dies gilt auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher nicht erheblich betroffen, so dass das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird bekannt gemacht, dass der um die Vorprüfung des Einzelfalls ergänzte Entwurf mit der Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, erneut im Internet veröffentlicht werden. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nordwestlich der Apfelstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 3.177 m² und betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Birkenau, Flur 13, Flurstück 32/31 (öffentliche Verkehrsfläche Apfelstraße) sowie 17/69, jeweils teilweise. Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Nordwestlich der Apfelstraße“ ist in nachstehender Abbildung (ohne Maßstab) durch eine strichlierte Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

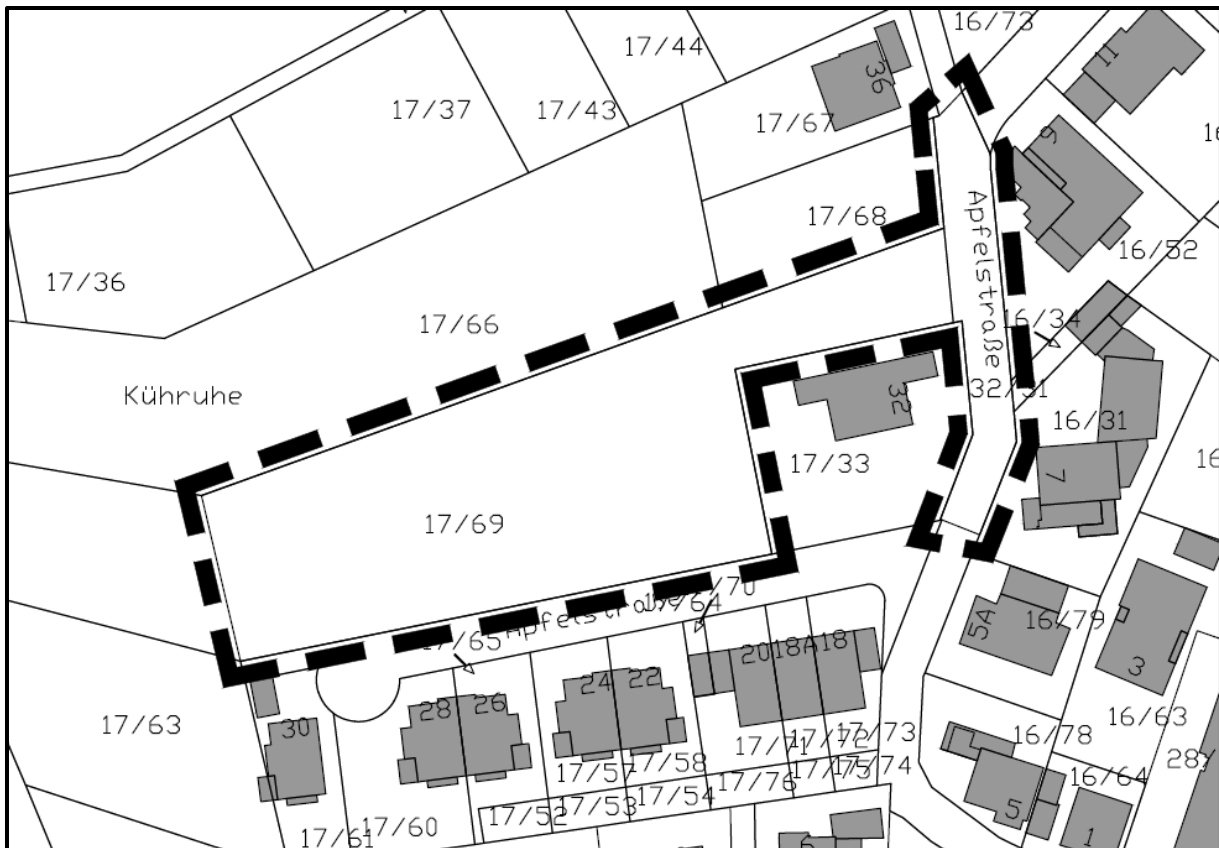


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Apfelstraße“ (Darstellung ohne Maßstabsangabe)

Städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Birkenau ist, dass dem Außenbereich zugehörnde Grundstück im Sinne einer Ortsrandarrondierung zu überplanen und für eine wohnbauliche Nutzung bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Es wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach dem Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Nordwestlich der Apfelstraße“ weiterhin im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird; von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der um die Vorprüfung des Einzelfalls ergänzte Entwurf des Bebauungsplans „Nordwestlich der Apfelstraße“ in der Gemarkung Birkenau, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil zum Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) sowie der zum Bebauungsplan zugehörigen Begründung mit der Vorprüfung des Einzelfalls, in der Zeit vom

15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Birkenau (<https://www.Birkenau.de>) eingesehen und im pdf-Datenformat heruntergeladen werden kann unter der Rubrik > Unsere Gemeinde > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne.

Link: <https://www.birkenau.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Birkenau, Rathaus, Zimmer 32 (Dachgeschoss), Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dort kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums bei den Mitarbeiter*innen der Bauverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Öffentlichkeit kann sich während der Dauer der Auslegung in dem oben genannten Zeitraum zur Planung äußern und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen dabei nach Möglichkeit elektronisch abgegeben werden an das Bauamt der Gemeinde Birkenau (E-Mail: t.meyer@gemeindebirkenau.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau, oder während der allgemeinen Sprechzeiten auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Die allgemeinen Sprechzeiten des Fachbereiches Bau und Umwelt der Gemeinde Birkenau Birkenau sind:

Montag, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Durch die Veröffentlichung des ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Birkenau wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 und § 4a Abs. 3 BauGB erneut förmlich an der Planung beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs.6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ausdrücklich zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Die Gemeinde Birkenau hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB auf das Planungsbüro IP-Konzept, Lautertal (Reichenbach) übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Birkenau, den 08.07.2024

Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau
Milan Mapplassary, Bürgermeister